

Einstellbedingungen für Dauerparkende

I. Mietvertrag

1. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung eines Kraftfahrzeugstellplatzes in der Schlossgarage Sulzbach-Rosenberg an Fahrzeughaltende (Einstellende) durch die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg.
2. Weder Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. Die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg übernehmen keinerlei Obhutspflichten. Auch wenn in der Schlossgarage Personal präsent ist oder diese mit optischen elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhut- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Die Kfz-Einstellung erfolgt auf eigene Gefahr der Einstellenden.
3. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag haben die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg ein Zurückhaltungsrecht sowie ein Pfandrecht am eingestellten Kraftfahrzeug und dessen Zubehör nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

II. Parkgebühren – Mietzeit – Öffnungszeiten – Vertragsstrafe

1. Die Nutzung von Stellplätzen ist immer nur für die gesamte Dauer der im Vertrag genannten Zeiten erlaubt.
2. Die Einstellenden haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz innerhalb der Schlossgarage.
3. Die Einstellgebühr bemisst sich für jeden gemieteten Stellplatz nach der aktuellen Preisliste. Bei Vertragsabschluss während eines laufenden Monats wird im ersten Monat eine tagesanteilige Gebühr erhoben.
4. Bei betriebsbedingtem oder technischem Ausfall der Parkieranlage besteht kein Anspruch auf Minderung der Einstellgebühr.
5. Die Öffnungszeiten der Schlossgarage sind vor Ort bekanntgegeben. Die Stadtwerke können die Schlossgarage aus besonderen Anlässen außerhalb der regulären Öffnungszeiten geöffnet halten. Das Verlassen der Schlossgarage ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zusätzlich über die Ausgänge Schloss, Rathaus und Bergstraße möglich.

III. Benutzerbestimmungen

1. Die Einstellenden sind berechtigt, in der Schlossgarage je angemieteten Stellplatz einen PKW (bis max. 3,5 to, max. Fahrzeughöhe 2,10 m) abzustellen. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette versehen ist.
Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen dürfen außerhalb des Zulassungszeitraums ausschließlich im separaten Bereich eingestellt werden. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Erklärung der Versicherung, dass der Versicherungsschutz für das Fahrzeug sowie Schäden, die dadurch in der Schlossgarage verursacht werden, auch in der Ruhezeit gewährleistet wird.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb von markierten Stellplätzen abgestellt werden, nicht jedoch auf den Stellplätzen, die durch Hinweisschilder als reserviert bezeichnet sind. Gekennzeichnete Frauenparkplätze und Eltern-Kind-Parkplätze dürfen nur von diesen Personen benutzt werden. Auf Stellplätzen mit Ladestationen für E-Autos soll nur für die Dauer des Ladevorgangs geparkt werden. Ist Einweisungspersonal vorhanden, haben die Einstellenden auf dem ihnen zugewiesenen Platz zu parken.
3. In der Schlossgarage ist nicht gestattet
 - das Anbringen oder Verteilen von Werbematerial, es sei denn, dass es durch die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg ausdrücklich gestattet ist,
 - das Ein- und Befahren mit Anhängern, Wohnmobilen, Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inline-Skates,

- Skateboards, E-Scooter u.ä. Geräten sowie deren Abstellung,
- die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
 - das unnötige Laufenlassen von Motoren,
 - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder in sonst verkehrsunsicherem Zustand,
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorgangs hinaus, insbesondere das Campieren,
 - der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltem Kfz und gültigem Parkticket,
 - die Reparatur, Wartung oder Reinigung von Fahrzeugen,
 - die Verunreinigung der Schlossgarage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Öl,
 - das Abstellen des Fahrzeugs auf mehreren Einstellplätzen,
 - das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, vor Notausgängen sowie im Bereich der Ein- und Ausfahrt,
 - rückwärts einzuparken.
4. Die Einstellenden haben die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisung der Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg zu befolgen.
 5. Das abgestellte Kraftfahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
 6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

IV. Haftung der Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg

1. Die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg haften während der Dauer des Einstellvertrages für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzung von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg haften nicht für Schäden, die alleine durch andere Einstellenden oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigung des Fahrzeuges entstanden sind. Nach Vertragsende haften die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Einstellenden sind verpflichtet, offensichtliche Schäden bei den für die Schlossgarage zuständigen Personal vor Verlassen der Schlossgarage anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeuges zu geben. Ist dies den Einstellenden nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens drei Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei den Stadtwerken Sulzbach-Rosenberg, Annabergweg 6c, 92237 Sulzbach-Rosenberg zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Schadensersatzansprüche der Einstellenden ausgeschlossen, es sei denn, die Einstellenden haben das Versäumnis nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn den Einstellenden ein Personenschaden entstanden ist oder die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Machen die Einstellenden Schadensersatzansprüche gegen die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg geltend, obliegt ihnen der Nachweis, dass die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt haben.

V. Haftung der Einstellenden

1. Die Einstellenden haften für alle durch sie selbst, ihren Angestellten, ihren Beauftragten oder ihren Begleitpersonen den Stadtwerken Sulzbach-Rosenberg oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haften sie für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigung der Schlossgarage sowie bei sonstigen Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen (Ziffer III).
2. Eltern haften für ihre Kinder.

VI. Vertragsende – Kündigung – Rücktritt – Räumung

1. Der Einstellvertrag wird in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss dem anderen Vertragsteil spätestens bis zum dritten Werktag des letzten Benutzungsmonats zugegangen sein.
2. Sollte ein Vertragsende vereinbart werden, so endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf dieses Datums.
3. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg ist insbesondere gegeben, wenn die Einstellenden trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziffer III verstoßen, es sei denn, die Einstellenden haben den Verstoß nicht zu vertreten.
4. Wird eine Monatsmiete trotz Mahnung nicht bezahlt, kann der Vertrag zwei Wochen nach Androhung durch die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg fristlos gekündigt werden. Mit der Mahnung kann zugleich die Vertragskündigung angedroht werden.
5. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziffer III oder sonstigen Besitzstörungen sowie im Falle dringender Gefahr sind die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr der Einstellenden aus der Schlossgarage zu entfernen.

VII. Nebenabreden – Unwirksamkeiten

1. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame, die wirtschaftlich der ungültigen möglichst nahekommt, zu ersetzen.

VIII. Gerichtsstandvereinbarung

1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Amberg.